

## Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert, Saydjari und Wyss

hat an ihrer elektronischen Konferenz vom 8. Juli 2010

in Sachen

Michel Meyer, Ch. des Essertoux 14, 1803 Chardonne, Appellant (SUI 1)

gegen das

Schiedsgericht des Club de Voile de Lausanne (Trainingsregatta vom 19. Mai 2010)

**nachdem sich ergeben:**

### 1. Sachverhalt:

Anlässlich der Trainingsregatta vom 19. Mai 2010 kam es zwischen dem Appellanten, der mit Wind von Backbord auf die Luvtonne zufuhr und SUI 559, der Wind von Steuerbord hatte, zu einer kleinen Kollision, indem der Bug des Appellanten den Aussenbordmotor von SUI 559 touchierte. Daraufhin reichte SUI 559 gegen SUI 1 wegen Verletzung von WR 10 einen Protest ein. Obwohl das protestierende Boot SUI 559 vor der Kollision lediglich „Tribord“ rief und keine rote Flagge setzte, trat die Jury des CVL auf den Protest ein und disqualifizierte den Appellanten sinngemäss wegen Verletzung von WR 10.

Der Appellant reichte daraufhin Berufung gegen seine Disqualifikation ein.

Member of



swiss  
olympic  
association

Presenting Partner



AFG

Main Sponsor

Allianz   
Suisse

## **2. Rechtliche Würdigung:**

### **2.1 In formeller Hinsicht**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Aus dem Protestformular selbst ergibt sich, dass das protestierende Boot die Protesterfordernisse von WR 61.1 nicht erfüllt hat, hat es doch weder „Protest“ gerufen, noch deutlich sichtbar eine rote Flagge gesetzt. Die Vorinstanz hätte deshalb auf den Protest gar nicht erst eintreten dürfen, so dass sich die diesbezügliche Rüge des Appellanten als zutreffend erweist.

### **3.2. In materieller Hinsicht**

Aufgrund des vom Schiedsgericht ermittelten Sachverhaltes, gestützt durch entsprechende Zeugenaussagen wäre eine Disqualifikation des Appellanten wegen Verletzung von WR 10 wohl zu Recht erfolgt, wenn SUI 559 einen gültigen Protest gemäss WR 61.1 eingereicht hätte.

### **erkannt:**

1. Die Berufung wird aus formellen Gründen gutgeheissen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 61.1 aufgehoben.
2. Aus Sicht der Berufungskommission erscheint es allerdings als wünschbar, dass nicht nur die Regattateilnehmer auf die Formalien des Protestverfahrens hingewiesen werden, sondern, dass auch der Ausbildung der Schiedsgerichte volles Augenmerk geschenkt wird, indem wenigstens ein lizenziertes nationaler Schiedsrichter als Jury Mitglied amten sollte.
3. Dieser Entscheidung ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - Michel Meyer (Appellant)
  - Luc Chapuis (CVL)
  - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 8. Juli 2010

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert  
Präsident